

**Gastronomiebetrieb - Erweiterung der Außenflächen
- Dringlichkeitsantrag von Herrn Stadtrat Lothar Reichwein und Herrn Stadtrat Helmut Radlmeier (CSU) vom 05.05.2020, Nr. 17**

Gremium:	Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	17	Zuständigkeit:	Hauptamt
Sitzungsdatum:	08.05.2020	Stadt Landshut, den	07.05.2020
Sitzungsnummer:	1	Ersteller:	Herr Hohn

Vormerkung:

Die aktuell (bis 17.05.20) gültige 4. BaylFSMV enthält noch das generelle (außer „to go“) Verbot der Gastronomie. Welche künftigen Regelungen kommen und wie die Rahmenbedingungen für Außenbewirtungen sein werden, steht noch nicht fest.

Pressemitteilung vom 05.05.20 zu den weiteren **Planungen:**

Söder nennt Zeitplan für Lockerungen bei Gastronomie und Tourismus

(5.5.2020) Nach wochenlanger Zwangspause wegen der Corona-Pandemie dürfen in Bayern Gaststätten und Hotels schrittweise wieder öffnen. Das kündigte Ministerpräsident Markus Söder heute an. Den Anfang machen die Gastro-Außenbereiche am 18.5., Speiselokale im Innenbereich und Hotels folgen später. Hier gibt es mehr Infos zum Zeitplan.

CORONAVIRUS: DIE EINSCHRÄNKUNGEN IN BAYERN - ALLE INFOS

Erst Außengastronomie, dann die Innenbereiche von Lokalen

Nach Beratungen mit dem Kabinett kündigte Ministerpräsident Markus Söder einen **Zeitplan für die Öffnung von Gastronomie und Tourismus** an. Beide Bereichen waren seit Mitte März wegen der Ausbreitung des Coronavirus weitgehend heruntergefahren.

- > Die Pläne sehen eine **schrittweise Öffnung der Gastronomie ab dem 18.5. vor.**Zunächst dürfen die **Außenbereiche wie zum Beispiel Biergärten** wieder öffnen. Die Betriebe dürfen bis 20 Uhr öffnen.
- > Es folgen am **25.5. Speiselokale im Innenbereich** - bis 22 Uhr.
- > In beiden Bereichen gelten **strenge Hygiene-Auflagen:** Die maximale Gästezahl muss begrenzt und der räumliche Abstand zwischen den Tischen muss gewahrt sein. Beim Betreten und Verlassen eines Restaurants sowie etwa beim Gang auf die Toilette sollen die Besucher Masken tragen, am Tisch selbst nicht. Auch das Küchenpersonal und die Kellner müssen Masken tragen.

Generell betont die Staatsregierung, dass trotz der angestrebten Lockerungen der Mindestabstand von 1,5 Metern weiterhin einzuhalten ist.

1. Stellungnahme des Referates 3 und des Amtes für öffentliche Ordnung und Umwelt:

Der Stadtrat hat das Kontingent für die Gastronomieplätze in der Fußgängerzone mit Bedacht als maximale Einschränkung des öffentlichen Raumes beschlossen. Zusätzliche Bewirtungsflächen führen gegenüber vorstehender Regelbetrachtung zwangsläufig zu einem verstärkten Konflikt mit den straßenrechtlichen und infektionsschutzrechtlichen Belangen.

- Die Fußgängerzone und die Gehwege außerhalb dieser dienen grundsätzlich dem Fußgängerverkehr. Dieser Gemeingebrauch darf nur in zumutbarem Umfang eingeschränkt werden. Das Maß dieser Zumutbarkeit wurde (für den Normalfall ohne Corona) durch die vom Plenum vorgenommene Kontingentierung auf 1156 Sitzplätze festgelegt.
- Die Beurteilung hat aus Sicht der Allgemeinheit zu erfolgen, nicht aus Sicht des Gastronomen, dem mehr Platz natürlich für ihn betrachtet die Einhaltung seiner Hygienevorschriften erleichtern würde.
- Der Fußgängerverkehr braucht in Corona-Zeiten aufgrund der weiter geltenden Abstandsvorschriften von 1,5 m zwischen zwei Personen mehr Raum als bisher. Bei guter Befüllung der Fußgängerzone bzw. auf den Gehsteigen in der unteren Altstadt und der Neustadt wird das jetzt schon zu einem „Spießrutenlauf“, wenn man für sich die vorgeschriebenen 1,5 m Schutzabstand einhalten will.
- Auch sind Aufstellflächen z.B. für Geschäfte oder Marktstände zu gewährleisten.

2. Ergänzende Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes:

- In der Zeit von ca. 18.05.2020 bis ca. 06.06.2020 ist im Zuge der Wittstraßenanierung und der damit verbundenen eingeschränkten Nutzung des Josef-Deimer-Tunnels für die mind. 2 Stadtbuslinien im Halbstundenrhythmus das Durchfahren der Altstadt zwischen dem Dreifaltigkeitsplatz und der unteren Altstadt erforderlich und insbesondere auch im Fußgängerzonenbereich die hierzu erforderliche Durchfahrtsbreite zu gewährleisten.
- Auf Grund der Lage der verschiedenen Freibewirtschaftsflächen und den sonstigen angrenzenden Nutzungen (Schwaigerstände, Wochenmarkt, Ruhebänke usw.) sind die beantragten Erweiterungen der Freiflächen nicht überall im gleichen Ausmaß bzw. gar nicht möglich, so dass eine Gleichbehandlung aller Gastronomen nicht gegeben wäre.
- Durch die gewünschten Erweiterungen sind Einschränkungen einer geordneten Zuwegung zu den angrenzenden Geschäften und damit verbundene Beschwerden nicht auszuschließen.

Sollte dem Antrag dennoch stattgegeben werden, müssten folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Der Antragsteller hat der Stadt Landshut einen entsprechenden Bestuhlungsplan vorzulegen.
- Die Erweiterung sollte 1/4 der bisherigen Freibewirtschaftsfläche nicht überschreiten.
- Der Antragsteller hat das schriftliche Einverständnis der durch die Erweiterung betroffenen Hauseigentümer und Geschäftstreibenden einzuholen.
- Die zusätzliche Fläche wird vor Ort im Beisein von Vertretern der zuständigen Fachbehörden festgelegt.

Zusammengefasst hält die Verwaltung den Antrag nicht für zustimmungsfähig. Bei allem Verständnis für die Nöte der Gastronomie stünde die Verengung des öffentlichen Raumes im Widerspruch zu den unverzichtbaren Hygieneanforderungen und den widmungsgemäßen Zwecken von Fußgängerzone und Gehsteigen.

Abgestimmt wird über den nachfolgenden modifizierten Antrag des Herrn Oberbürgermeisters, der einen Ausgleich der verschiedenen Interessen herbeiführen soll.

Beschlussvorschlag:

Anträgen der Landshuter Gastronomiebetriebe auf Erweiterung ihrer Außenflächen für die Bestuhlung wird stattgegeben, wenn aufgrund infektionsschutzrechtlicher Vorschriften die Anzahl der genehmigten Stühle nicht aufgestellt werden kann. Die Erweiterung der Außenflächen setzt voraus, dass die Nachbarn zustimmen und die verkehrliche Situation nicht entgegensteht. Ein teilweiser Verzicht auf die Gebühren erfolgt nur dann, wenn die Anzahl der genehmigten Stühle nicht erreicht wird.

Anlagen:
- 1